

Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barsbüttel Häufig gestellte Fragen

1. Frage:

Wo melde ich mein Kind an?

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bedarf der Antragstellung (Anmeldung) durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist vollständig und spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin auf dem jeweils geltenden Formular mit den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen an die Gemeinde Barsbüttel, Fachbereich 3 „Bildung und Soziales“, zu richten.

Sie finden uns derzeit im 1. Stock (Zimmer 2 und 3) des Waldenburger Weg 2 (über der Sozialstation) in 22885 Barsbüttel.

Frau Silvey Drögemüller (Zimmer 2) ist für die Kindertageseinrichtungen Stellau und Willinghusen sowie für die Kindertagespflegepersonen zuständig. Frau Drögemüller ist unter der Telefonnummer: 040 /670 72 320 zu erreichen. Die E-Mail lautet: silvey.droegemueller@barsbuettel.landsh.de

Frau Christina Degen (Zimmer 3) ist für die Kindertageseinrichtungen Falkenstraße, Guipavasring und Soltausredder, für die freien Träger (Callingtonstraße und ev.-luth. Kindergarten) sowie für die privaten Schulkinderbetreuungsgruppen (Ampelmännchen und Wühlmäuse) zuständig. Frau Degen ist unter der Telefonnummer: 040 /670 72 321 zu erreichen. Die E-Mail lautet: christina.degen@barsbuettel.landsh.de

2. Frage:

Wann stelle ich den Antrag?

Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Krippengruppe ist frühestens nach der Geburt des Kindes, in eine Elementargruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in eine Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.

3. Frage:

Mein Kind ist noch nicht 3 Jahre alt. Ich brauche aber trotzdem dringend einen Betreuungsplatz. Wer hilft mir?

Seit dem 01.08.2013 gibt es einen individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Förderung in einer Krippe oder in Tagespflege für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Krippe wie auch die Tagespflege werden als gleichwertige Betreuungsmöglichkeiten betrachtet.

Zur Zeit gibt es in Barsbüttel 70 Krippenplätze in gemeindlicher Trägerschaft sowie 40 Krippenplätze in freier Trägerschaft. Nach Anmeldung Ihres Kindes (frühestens möglich ab dem Tag der Geburt), wird dieses auf der Krippenanmeldeliste geführt und sobald wir Ihnen einen Platz anbieten können erhalten Sie Bescheid.

Des Weiteren bieten insgesamt 12 Kindertagespflegepersonen in Barsbüttel weitere 60 Krippenplätze an.

Sämtliche Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen finden sie bei uns auf der Homepage.

Außerdem haben Sie noch folgende Möglichkeiten:

Tagespflegestellen:

- Sie wenden sich an das Jugendamt des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe. Dieses führt Verzeichnisse über qualifizierte Tagespflegestellen (Tagesmütter) in ganz Stormarn.
- Oder Sie wenden sich direkt an den Verein Tagesmütter und -väter Stormarn, Telefon 04102 - 8249812. Diese finden Sie auch im Internet unter: Tagesmütter und -väter Stormarn e.V.. Hier finden Sie zahlreiche Informationen über die im Verein vernetzten Tagespflegepersonen und deren Platzangebote. Sie haben dann die Möglichkeit mit einer Tagesmutter Ihrer Wahl in Kontakt zu treten, um zu klären, ob diese Tagespflegeperson für Ihr Kind die Richtige ist. Haben Sie sich für eine Tagesmutter entschieden, schließen Sie mit dieser einen Betreuungsvertrag ab.

Für die Betreuung in einer Tagespflegestelle hat der Kreis Stormarn Stundensätze ausgerechnet. Diese sind nach Qualifikation und Weiterbildungsbereitschaft der Tagespflegeperson gestaffelt:

- 4,30€ pro Betreuungsstunde bei einschlägiger Berufsausbildung bzw. der Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und mindestens einer nachgewiesenen jährlichen pädagogischen Fortbildung
- 3,70€ pro Betreuungsstunde bei Grundqualifikation und einer nachgewiesenen jährlichen pädagogischen Fortbildungsveranstaltung
- 3,10€ pro Betreuungsstunde bei allen übrigen Tagespflegepersonen.

Nicht enthalten in diesen Stundensätzen ist die Verpflegung Ihres Kindes. Diese Kosten zahlen Sie nach Aufwand oder pauschaliert direkt an die Tagespflegeperson.

Für Kinder, die mit ihren Eltern den Hauptwohnsitz in Barsbüttel haben, leistet die Gemeinde Barsbüttel einen freiwilligen Zuschuss zu den Betreuungskosten. Mit dieser sogenannten "Differenzkostenbezuschung", die eine Vergleichbarkeit der Kosten zwischen einem gemeindlichen Krippenplatz und einem Betreuungplatz in einer Tagespflegestelle schaffen soll, möchte die Gemeinde Barsbüttel junge berufstätige Familien unterstützen die keinen Krippenplatz erhalten konnten.

Näheres hierzu erfahren Sie bei der Gemeinde Barsbüttel, Fachbereich 3 „Bildung und Soziales“, Frau Silvey Drögemüller, Telefon: 040 / 670 72 320 oder bei den Kindertagespflegepersonen.

WICHTIG: Vereinbaren Sie mit der Kindertagespflegeperson einen anderen, als den vom Kreis Stormarn festgelegten Stundensatz, kann das Betreuungsverhältnis für Ihr Kind nicht durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden.

Für Familien mit geringem Einkommen wird auf Antrag ein Betreuungskostenzuschuss gezahlt. Wenn sich das Kind bei einer Kindertagespflegeperson in der Betreuung befindet, muss der Antrag direkt beim Jugendamt des Kreises Stormarn gestellt werden.

Wenn sich das Kind in einer Kindertageseinrichtung befindet, muss der Antrag bei der Gemeinde Barsbüttel gestellt werden.

Für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen (Tagespflege, Krippe, Kindergarten oder Hort), zahlt das Jugendamt des Kreises Stormarn auf Antrag einen "Geschwisterzuschuss".

4. Frage:

Bekommen wir den Platz auch zu dem Termin, zu dem wir ihn wollen oder brauchen?

Es kommt vor, dass mehr Anträge gestellt werden, als freie Plätze in den Barsbütteler Kindertagesstätten vorhanden sind. In diesen Fällen werden von uns Wartelisten geführt.

Derzeit wird eine Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barsbüttel (Aufnahme- und Benutzungsordnung), in welcher Reihenfolge die Aufnahme von Kindern der Warteliste erfolgt, erarbeitet.

Grundsätzlich werden zu jedem Zeitpunkt im Kindergartenjahr Kinder in den Einrichtungen aufgenommen; Voraussetzung hierfür ist die notwendige Platzkapazität.

5. Frage:

Können wir uns eine Kindertagesstätte aussuchen?

Bei der Anmeldung für eine gemeindliche Kindertageseinrichtung können neben dem Hauptwunsch für den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung Alternativwünsche genannt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Grundsätzlich haben Eltern bei der Auswahl einer Kindertagesstätte für ihr Kind, ein Wunsch- und Wahlrecht.

Das Wunsch- und Wahlrecht gilt, solange es

- a) möglich ist (zum Beispiel genügend Plätze in der Wunscheinrichtung frei sind),
- b) es nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Wohnsitzgemeinde verbunden ist.

Die Gemeinde Barsbüttel ist nach rechtlichen Vorgaben gehalten, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu schaffen. Wenn Sie und Ihr Kind in Barsbüttel wohnen, haben Sie somit das Recht, die Angebote in der Gemeinde Barsbüttel zu nutzen.

Möchten Sie ein Betreuungsangebot außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch nehmen, gelten innerhalb des Landes Schleswig-Holsteins die Vorschriften des § 25 a Kindertagesstättengesetz über den Kostenausgleich. Eltern müssen dann ihren Wunsch, ihr Kind außerhalb von Barsbüttel in eine Kindertageseinrichtung zu geben, mindestens 3 Monate vor Inanspruchnahme des Platzangebotes anzeigen. Innerhalb dieser 3 Monate prüft die Gemeinde Barsbüttel dann, ob den Eltern tatsächlich kein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in einer Barsbütteler Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten über die Landesgrenze hinaus, gibt es derzeit keine gesetzliche oder vertragliche Regelung. Dennoch kommt es vor, dass sich Eltern für Betreuungsangebote im nahegelegenen Bundesland Hamburg interessieren. In diesen Fällen sollten Sie unbedingt mit Ihrer Wohnsitzgemeinde klären, ob diese im Einzelfall und auf freiwilliger Basis eine Kostenübernahmeerklärung für den gewünschten Betreuungsplatz in Hamburg abgibt.

6. Frage:

Wir haben mehrere Kinder. Können alle in dieselbe Einrichtung?

Es wird versucht, dass Geschwisterkinder dieselbe Einrichtung besuchen können und damit dem Elternwunsch Rechnung zu tragen. Uns ist bewusst, dass Eltern mehrerer Kinder gerne nur eine Betreuungseinrichtung anfahren möchten.

Grundsätzlich gilt hier, je größer die Einrichtung, desto größer die Chance, dass Geschwister einen Platz in derselben Einrichtung bekommen. Bei Einrichtungen mit nur einer oder zwei Gruppen, kann es im Einzelfall schwierig werden, diesem Wunsch der Eltern gerecht zu werden.

Aber dennoch besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

7. Frage:

Wir wohnen nicht in Barsbüttel. Können wir hier trotzdem einen Kitaplatz bekommen?

Soweit Betreuungsplätze nicht mit Kindern, die Ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz in der Gemeinde Barsbüttel haben, belegt sind, können ausnahmsweise auch Kinder aus Nachbarkommunen oder von in ortsansässigen Firmen beschäftigten Eltern aufgenommen werden, sofern die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Aufnahme zustimmt und den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG übernimmt.

Allerdings werden Barsbütteler Kinder immer vorrangig aufgenommen.

Angenommen wir hätten noch freie Plätze, dann könnte Ihr Kind unsere Einrichtung besuchen, wenn Ihre Wohnsitzgemeinde einen Kostenausgleich (Differenz zwischen den tatsächlichen Platzkosten und Ihrem Elternbeitrag) bzw. innerhalb des Kreises Stormarn den pauschalierten Kostenausgleich übernehmen würde. Sie müssten zuvor die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb Ihrer Wohnsitzgemeinde in Ihrer Wohnsitzgemeinde anzeigen und damit den Kostenausgleich beantragen.

Einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer auswärtigen Einrichtung, bzw. ein Rechtsanspruch eines auswärtigen Kindes auf Aufnahme in eine Barsbütteler Einrichtung besteht jedoch nicht.

8. Frage:

Wo und wann lege ich gegebenenfalls Widerspruch ein?

Einen Widerspruch gegen einen Bewilligungs- oder Gebührenfestsetzungsbescheid müssten Sie schriftlich einlegen oder zu Protokoll geben. Dieser Widerspruch wäre dem Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, Fachbereich 3 „Bildung und Soziales“, zuzuleiten. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides auf den sich Ihr Widerspruch bezieht. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel.

Einen Widerspruch gegen die Einstufung in die Sozialstaffel (bei Beitragsermäßigungsanträgen) können Sie ebenfalls bei uns schriftlich oder zur Niederschrift einreichen. Über diesen Widerspruch entscheidet jedoch der Kreis Stormarn, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

9. Frage:

Gibt es Ermäßigungen?

Die Gebührenpflichtigen können ermäßigte Beiträge bzw. den Erlass der Beiträge beantragen. Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Barsbüttel. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

Der Grad der Ermäßigung für den Elternbeitrag richtet sich nach der auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse der Gebührenpflichtigen vorzunehmenden Einstufung in die

Sozialstaffel, die nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

Die Höhe der Ermäßigung hängt somit von Ihrem Familieneinkommen und den anerkennungsfähigen Kosten ab. Aufgrund der von uns durchzuführenden Berechnung (analog zum SGB XII - Sozialhilfe) werden Sie von uns in eine Sozialbeitragsstufe eingeordnet, die Ihren regulären Kostenbeitrag dann prozentual (je nach Einstufung) reduziert. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Die Einstufung in die Sozialstaffel (Beitragsstufe) gilt grundsätzlich für die Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem SGB II und nach § 6a BKKG (Kinderzuschlag) zahlen keinen Beitrag.

Die Geschwisterermäßigung wird analog der jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt.

Voraussetzung ist, dass ein Geschwisterkind ebenfalls eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflegestelle) mit einem Betreuungsbedarf von wenigstens 12 Stunden in der Woche besucht. Dann reduziert sich Ihr Elternbeitrag um 70% des Sozialbeitrages für das jüngere Geschwisterkind, sofern Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen betragen 50,00 € im Monat. Dieser Monatsbeitrag beinhaltet bereits eine Bezuschussung bzw. Deckelung des Betriebskostendefizits durch die Gemeinde Barsbüttel. Eltern, welche die 50,00 € für das Mittagessen nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Sie nur dann Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wenn Sie schon andere Leistungen erhalten (Wohngeld, Grundsicherung etc.). Der Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wäre bei der, für Sie zuständigen Leistungsabteilung (z.B. Wohngeldstelle, Jobcenter) zu stellen

10. Frage:

Muss ich den Platz bezahlen, auch wenn wir ihn wegen Erkrankung, Urlaub oder Ferienzeit gar nicht nutzen?

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht, die vereinbarten Betreuungszeiten nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen werden oder die Kindertageseinrichtung an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird oder werden muss.

Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt entfallen monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Gebühr entfällt für die Dauer der Kur.

11. Frage:

Was passiert, wenn ich nicht bezahle oder bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen?

Wenn Sie nur vergessen haben, den Kitabeitrag zu überweisen, erinnert die Gemeindekasse Barsbüttel Sie daran, dass der Monatsbeitrag noch offen ist und sendet Ihnen auch gerne einen Vordruck für eine Einzugsermächtigung zu.

Sollte der Beitrag für Sie zu hoch sein prüfen wir, ob für Sie die Tatbestände der Beitragsermäßigung zutreffen und berechnen den Kitabeitrag für Sie neu.

Des Weiteren kann die Gemeinde Barsbüttel insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeiten abholen, oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren länger als zwei Monate in Verzug kommen, oder
- c) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
- d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt, oder
- e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist, oder
- f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird.

Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

12. Frage:

Was passiert, wenn wir umziehen?

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei Umzug des Kindes außerhalb von Barsbüttel, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses müssen innerhalb der genannten Fristen und schriftlich bei der Gemeinde Barsbüttel eingehen.

Jeder Umzug, jede Veränderung des Hauptwohnsitzes Ihres Kindes und jede Veränderung seines tatsächlichen überwiegenden Aufenthaltes sind uns und der Einrichtung, die Ihr Kind besucht so früh wie möglich mitzuteilen.

- Sofern Sie und/ oder Ihr Kind innerhalb von Barsbüttel umziehen, bleibt diese Veränderung ohne Konsequenz.
- Wenn Sie und/ oder Ihr Kind in eine andere Gemeinde ziehen, wechselt Ihr Kind auch meist in den dortigen Kindergarten.
- Wenn Sie und/ oder Ihr Kind in eine andere Gemeinde ziehen, dort aber kein bedarfsgerechter Kindergartenplatz zur Verfügung steht, müssen Sie nach § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der neuen Wohnsitzgemeinde einen Antrag für eine Kostenübernahmeerklärung stellen. Dieser Antrag soll nach dem Gesetz drei Monate vor dem geplanten Wohnortwechsel, aber wenigstens so früh wie möglich gestellt werden. Die neue Wohnsitzgemeinde prüft dann, ob sie Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist einen bedarfsgerechten Kindergartenplatz anbieten kann. Kann sie es nicht, dann wird sie eine sogenannte Kostenübernahmeerklärung abgeben und Ihr Kind kann in seinem alten Kindergarten verbleiben (vorausgesetzt wir müssen den Platz nicht an ein bevorrechtigtes Barsbütteler Kind vergeben).
- Wenn Sie und/ oder Ihr Kind in eine andere Gemeinde ziehen, Ihr Kind aber aus einem persönlichen wichtigen Grund in seinem bisherigen Kindergarten verbleiben soll, müssen Sie ebenfalls drei Monate vor dem geplanten Wohnsitzwechsel, aber wenigstens so früh wie möglich, den Antrag auf Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG in Ihrer neuen Wohnsitzgemeinde stellen. Ihre neue Wohnsitzgemeinde wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgetragene Gründe eine Kostenübernahmeerklärung rechtfertigen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, kann Ihr Kind in der Barsbütteler Einrichtung verbleiben (vorausgesetzt wir müssen den Platz nicht an ein bevorrechtigtes Barsbütteler Kind vergeben).
- Wenn Sie und/ oder Ihr Kind in ein anderes Bundesland (z.B.Hamburg) ziehen, entfällt die gesetzliche Regelung über einen Kostenausgleich. Dann hängt es von Ihrer Wohnsitzgemeinde und der Standortgemeinde der Kita ab, ob auf freiwilliger Basis ein Kostenausgleich für einen Betreuungsplatz gezahlt wird.

13 Frage:

Wann und wie kann oder muss ich den Betreuungsplatz kündigen?

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden. Die Mitteilungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses müssen innerhalb der genannten Fristen und schriftlich bei der Gemeinde Barsbüttel eingehen.

Erziehungsberechtigte, deren Kind mit Beginn eines Schuljahres in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) aufgenommen wird, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum 31. Mai des Jahres den Kindergartenplatz zum ersten Schultag des Schuljahres zu kündigen.

Kinder, die mit Ablauf des 30. Juni des Jahres ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Beginn eines Schuljahres in die Grundschule oder vergleichbare Einrichtung übernommen werden sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres den Betreuungsplatz zum ersten Schultag des Schuljahres zu kündigen.